

teilte Systeme, Theoretische Informatik; Technische Informatik; Künstliche Intelligenz und angewandte Informatik) auszuwählen; es sind jedoch auch abweichende Konstellationen hinsichtlich Veranstaltungskombinationen sowie Name des Schwerpunktgebietes im Diplomzeugnis möglich, die mit dem vorgesehenen Prüfer abgestimmt werden müssen.

### Nebenfachstudium

Die Anforderungen für das Nebenfachstudium ergeben sich aus § 16 Abs. 2 Nr. 5 und dem Anhang zur Diplomprüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats Universität Würzburg vom 23. Februar 1994 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 14. April 1994 Nr. II/1 - 1396, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 8. Juli 1994 Nr. X/4 - 6/67 496).

Würzburg, den 20. Dezember 1994

Der Präsident  
Prof. Berchem

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Informatik an der Universität Würzburg wurde am 20. Dezember 1994 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 1994.

KWMBI II 1995 S. 354

221021.0853-K

## Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Studium der Biochemie an der Universität Regensburg

Vom 22. Dezember 1994

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

### § 1

Die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Biochemie an der Universität Regensburg vom 20. Juli 1989 (KWMBI II S. 280), geändert durch Satzung vom 31. März 1992 (KWMBI II S. 311), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. e wird nach dem Wort „Praktikum“ die Zahl „I“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
  - bb) Die folgenden Sätze 3 bis 6 werden neu angefügt:

„Die Klausuren der unter Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b genannten Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen vor Beginn des darauffolgenden Semesters einmal wiederholt werden. Die Klausuren der übrigen Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen im Rahmen der entsprechenden Veranstaltungen in den nachfolgenden Semestern sind nicht möglich.

Die aus § 4 Abs. 2 sich ergebenden Prüfungsfristen bleiben hiervon unberührt.“

2. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.
- bb) Es werden folgende Nummern 4 und 5 neu angefügt:

„4. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch benotete Scheine:

- a) Biochemisches Großpraktikum I
- b) Biochemisches Großpraktikum II
- c) Organisch-chemisches Praktikum II
- d) Mikrobiologisches Praktikum
- e) Genetisches Praktikum
- f) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens fünf Semesterwochenstunden in einem Nebenfach (z. B. Anatomie, Biophysik, Informatik, Physik, Physikalische Chemie, Physiologie);

5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch unbenotete Scheine:

- a) Biochemisches Großpraktikum III (Forschungspraktikum)
- b) Seminar zum Biochemischen Großpraktikum I
- c) Seminar zum Biochemischen Großpraktikum II
- d) Kurs zur Physiologie der Tiere.“

b) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Alle Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden, das gleiche gilt für den in einem prüfungsförmlichen Verfahren erbrachten, benoteten Leistungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 4 Buchst. f, dessen Note nach § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 4 in die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung eingeht. Weitere Wiederholungen im Rahmen der entsprechenden Veranstaltungen in den nachfolgenden Semestern sind nicht möglich.“

c) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die aus § 4 Abs. 3 sich ergebenden Prüfungsfristen bleiben hiervon unberührt.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten ihr Studium der Biochemie aufnehmen oder mit dem Hauptstudium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. November 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 16. Dezember 1994 Nr. X/4 - 5e69eIV(8) - 6/195 275.

Regensburg, den 22. Dezember 1994

Der Rektor  
Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 22. Dezember 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Dezember 1994 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 1994.

KWMBI II 1995 S. 359

221021.0853-K

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
zum Erwerb des European Master of Business  
Sciences (E. M. B. Sc.)  
an der Universität Regensburg**

**Vom 22. Dezember 1994**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung zum Erwerb des European Master of Business Sciences (E. M. B. Sc.) an der Universität Regensburg vom 3. Juni 1994 (KWMBI II S. 495) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studenten im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre, die am integrierten Europäischen Studium mit dem Abschluß European Master of Business Sciences an Hochschulen eines eigens dafür geschaffenen Erasmus-Netztes teilnehmen.“

b) Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen müssen im oberen Drittel eines Prüfungsjahrgangs liegen.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen müssen im oberen Drittel eines Prüfungsjahrgangs liegen.“

b) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Ihre“ durch das Wort „Die“ und das Wort „Jahrgangs“ durch das Wort „Prüfungsjahrgangs“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Finance“ in Klammer das Wort „(Finanzierung)“ angefügt.

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Human Resources Management (Personalwirtschaft) or Organisation Theory“

c) In Nummer 8 wird nach den Worten „Insurance Management“ in Klammer das Wort „(Versicherungsbetriebslehre)“ angefügt.

d) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Production“ die Worte „Management (Industrielle Produktionswirtschaft)“ angefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. November 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 15. Dezember 1994 Nr. X/4 - 5e66a(5) - 6/195 276.

Regensburg, den 22. Dezember 1994

Der Rektor  
Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 22. Dezember 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Dezember 1994 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 1994.

KWMBI II 1995 S. 360

221021.0553-K

**Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaften**

**(Studienrichtungen Allgemeine Werkstoffwissenschaften, Werkstoffkunde und Technologie der Metalle, Glas und Keramik, Korrosion und Oberflächentechnik, Kunststoffe, Werkstoffe der Elektrotechnik, Mikrocharakterisierung und Werkstoffverhalten)**

**der Universität Erlangen-Nürnberg**

**Vom 2. Januar 1995**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaften (Studienrichtungen Allge-